LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 880

[C - 2011/00170]

7 JANVIER 1958 : les Fonds de sécurité d'existen

Loi concernant les Fonds de sécurité d'existence Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 7 janvier 1958 concernant les Fonds de sécurité d'existence (*Moniteur belge* du 7 février 1958), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 31 octobre 1967);
- la loi du 18 décembre 1968 modifiant la loi du 7 janvier 1958 concernant les Fonds de sécurité d'existence (*Moniteur belge* du 30 janvier 1969);
- la loi du 15 juillet 1970 modifiant la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire ainsi que d'autres dispositions légales (*Moniteur belge* du 30 juillet 1970, *err.* du 8 septembre 1970);
- l'arrêté royal du 1^{er} mars 1971 mettant le texte de certaines dispositions légales en concordance avec les dispositions de la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires (*Moniteur belge* du 11 mars 1971);
- la loi-programme du 22 décembre 1989 (*Moniteur belge* du 30 décembre 1989, *err.* du 4 avril 1990);
- la loi du 8 juillet 1991 modifiant, en ce qui concerne la prescription de l'action publique, la loi du 7 janvier 1958 concernant les fonds de sécurité d'existence (*Moniteur belge* du 22 octobre 1991);
- la loi du 23 mars 1994 portant certaines mesures sur le plan du droit du travail contre le travail au noir (*Moniteur belge* du 30 mars 1994, *err.* du 25 mai 1994);
- la loi du 13 février 1998 portant des dispositions en faveur de l'emploi (*Moniteur belge* du 19 février 1998);
- la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);
- la loi du 25 avril 2007 portant des dispositions diverses (IV) (Moniteur belge du 8 mai 2007);
- la loi du 8 juin 2008 portant des dispositions diverses (I) (Moniteur belge du 16 juin 2008, err. des 16 juillet 2008 et 30 juillet 2008);
- la loi du 6 juin 2010 introduisant le Code pénal social (Moniteur belge du $1^{\rm er}$ juillet 2010).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 880

[C - 2011/00170]

7 JANUARI 1958 Wet betreffende de Fondsen voor bestaanszekerheid Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 7 januari 1958 betreffende de Fondsen voor bestaanszekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 1958), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (Belgisch Staatsblad van 31 oktober 1967);
- de wet van 18 december 1968 tot wijziging van de wet van 7 januari 1958 betreffende de Fondsen voor bestaanszekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 30 januari 1969);
- de wet van 15 juli 1970 tot wijziging van de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek en van andere wetsbepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 1970, *err.* van 8 september 1970);
- het koninklijk besluit van 1 maart 1971 waarbij de tekst van sommige wetsbepalingen in overeenstemming wordt gebracht met de bepalingen van de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités (*Belgisch Staatsblad* van 11 maart 1971);
- de programmawet van 22 december 1989 (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 1989, *err.* van 4 april 1990);
- de wet van 8 juli 1991 tot wijziging van de wet van 7 januari 1958 betreffende de fondsen voor bestaanszekerheid, aangaande de verjaring van de strafvordering (*Belgisch Staatsblad* van 22 oktober 1991);
- de wet van 23 maart 1994 houdende bepaalde maatregelen op arbeidsrechtelijk vlak tegen het zwartwerk (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 1994, *err.* van 25 mei 1994);
- de wet van 13 februari 1998 houdende bepalingen tot bevordering van de tewerkstelling (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 1998);
- de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);
- de wet van 25 april 2007 houdende diverse bepalingen (IV) (Belgisch Staatsblad van 8 mei 2007);
- de wet van 8 juni 2008 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2008, *err.* van 16 juli 2008 en 30 juli 2008);
- de wet van 6 juni 2010 tot invoering van het Sociaal Strafwetboek (Belgisch Staatsblad van 1 juli 2010).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 880

[C - 2011/00170]

7. JANUAR 1958 — Gesetz über die Fonds für Existenzsicherheit Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch :

- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 18. Dezember 1968 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit,
- das Gesetz vom 15. Juli 1970 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches und anderer Gesetzesbestimmungen,
- den Königlichen Erlass vom 1. März 1971 zur Anpassung des Textes bestimmter Gesetzesbestimmungen an die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen,
 - das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,
- das Gesetz vom 8. Juli 1991 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit, was die Verjährung der Strafverfolgung betrifft,
- das Gesetz vom 23. März 1994 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen auf Ebene des Arbeitsrechts gegen die Schwarzarbeit,
 - das Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen,
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

- das Gesetz vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV),
- das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),
- das Gesetz vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER ARBEIT UND DER SOZIALFÜRSORGE

7. JANUAR 1958 — Gesetz über die Fonds für Existenzsicherheit

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 [Der König kann in den im [Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen] vorgesehenen Formen die kollektiven Arbeitsabkommen dieser Kommissionen für allgemein verbindlich erklären, durch die diese Kommissionen Fonds für Existenzsicherheit einrichten im Hinblick auf:
 - 1. die Finanzierung, Gewährung und Auszahlung sozialer Vorteile für bestimmte Personen,
 - 2. die Finanzierung und Organisation der beruflichen Ausbildung der Arbeitnehmer und Jugendlichen,
 - 3. die Finanzierung und Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer im Allgemeinen.]

Art und Umfang dieser Vorteile und die Bedingungen für ihre Gewährung werden in denselben Formen festgelegt.

Vorliegende Bestimmung lässt die Bestimmung von Artikel 5 des Erlassgesetzes vom 25. Februar 1947 über die Gewährung von Lohn an Arbeitnehmer für eine bestimmte Anzahl Feiertage pro Jahr, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1950, unberührt.

[Art. 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969) und abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des K.E. vom 1. März 1971 (B.S. vom 11. März 1971)]

Art. 2 - Die Fonds für Existenzsicherheit besitzen Rechtspersönlichkeit.

Ihre Satzungen werden von den paritätischen Kommissionen festgelegt und in den in Artikel 1 erwähnten Formen für verbindlich erklärt.

Die Bezeichnung "Fonds für Existenzsicherheit" darf ausschließlich für die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes errichteten Einrichtungen benutzt werden.

- Art. 3 Die Fonds für Existenzsicherheit werden von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer paritätisch verwaltet.
 - Art. 4 In der Satzung eines Fonds für Existenzsicherheit muss Folgendes vermerkt sein:
 - 1. [Bezeichnung und Adresse des Sitzes des Fonds,]
 - 2. der Zweck seiner Einrichtung,
- 3. die Personen, die in den Genuss der vom Fonds gewährten Vorteile kommen können, die Art dieser Vorteile und die Bedingungen für ihre Gewährung und Auszahlung,
 - 4. die Kategorien Arbeitgeber, die zur Zahlung der Beiträge zur Finanzierung der Vorteile verpflichtet sind,
 - 5. der Betrag oder die Weise der Festlegung dieser Beiträge und die Art ihrer Einziehung,
 - 6. der Modus für die Ernennung der Verwalter und deren Befugnisse,
 - 7. die Weise der Festlegung der Bilanz und der Rechnungen,
- 8. die Form, in der und die Frist, binnen deren das Verwaltungsorgan des Fonds der paritätischen Kommission Bericht erstatten muss über die Erfüllung seines Auftrags,
- 9. die Weise der Auflösung und Liquidation des Vermögens und dessen Zweckbestimmung. [Art. 4 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 65 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007)]
- Art. 5 Das Verwaltungsorgan legt jedes Jahr den Teil der Einnahmen fest, der zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds benutzt werden darf.

Das Verwaltungsorgan bestimmt die Kosten, die als Verwaltungskosten angerechnet werden können. Sie umfassen insbesondere:

- 1. die Kosten für die Einziehung und Beitreibung der Beiträge,
- 2. die Kosten für die Auszahlung der Leistungen,
- 3. die Kosten für die in Artikel 13 vorgesehene Kontrolle.
- [Art. 5bis Die Fonds für Existenzsicherheit garantieren, dass die von ihnen gewährten Vorteile für die Begünstigten kostenlos sind.

Den Begünstigten dürfen in keiner Weise Kosten zu Lasten gelegt werden.] [Art. 5bis eingefügt durch Art. 65 des G. vom 8. Juni 2008 (B.S. vom 16. Juni 2008)]

KAPITEL II - Einziehung und Beitreibung der Beiträge

Art. 6 - Wenn in der Satzung vorgesehen ist, dass der Fonds selbst die Einziehung und Beitreibung der Beiträge vornimmt, wird in ihr auch die Frist festgelegt, binnen deren die geschuldeten Beiträge von den betreffenden Arbeitgebern gezahlt werden müssen.

In der Satzung können ebenfalls der Zuschlag und die Zinsen festgelegt werden, die Arbeitgeber schulden, die die Frist nicht beachten. Der Satz des Zuschlags und der Zinsen darf nicht höher sein als der Prozentsatz, der in Anwendung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer für die Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen ist.

Art. 7 - [In der Satzung kann vorgesehen sein, dass die Beiträge von einer der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Einrichtungen eingezogen oder beigetrieben werden. In einem solchen Fall werden die Bedingungen für dieses Intervenieren im Voraus von der paritätischen Kommission im gemeinsamen Einvernehmen mit der betreffenden Einrichtung festgelegt.]

[In diesem Fall sind die Modi für die Berechnung, Einziehung und Beitreibung dieser Beiträge dieselben wie diejenigen der Sozialversicherungsbeiträge, mit deren Einziehung die Einrichtung beauftragt ist. Gleiches gilt für die Beitragszuschläge und Verzugszinsen.]

[Art. 7 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969); Abs. 2 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969)]

Art. 8 - [...]

[Art. 8 aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969)]

KAPITEL III - Gewährung und Auszahlung der Leistungen

Art. 9 - In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Leistungen durch eine oder mehrere mit der Auszahlung der Sozialversicherungsleistungen beauftragte Einrichtungen ausgezahlt werden.

In diesem Fall werden die Bedingungen für das Intervenieren dieser Einrichtungen im gemeinsamen Einvernehmen mit dem Fonds festgelegt.

- Art. 10 Die Bestimmungen von Artikel 8 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer sind anwendbar auf die Leistungen der Existenzsicherheit.
- **Art. 11 -** Die Auszahlung der Leistungen darf auf keinen Fall abhängig gemacht werden von der Zahlung der in Artikel 4 Nr. 5 vorgesehenen Beiträge durch einen oder mehrere Arbeitgeber.

KAPITEL IV — Kontrolle

Art. 12 - [Unbeschadet der Anwendung der Artikel 52 und 53 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen] wird die Verwaltung eines jeden Fonds einer Kontrolle durch einen Revisor oder Buchprüfer unterzogen. Dieser Revisor oder Buchprüfer wird von der zuständigen paritätischen Kommission bestimmt. Kann die paritätische Kommission sich nicht auf eine bestimmte Person einigen, schlägt sie dem Ministerium der Arbeit und der Sozialfürsorge zwei Personen vor, und das Ministerium entscheidet.

Dieser Revisor oder Buchprüfer hat das uneingeschränkte Recht, alle Buchführungsverrichtungen des Fonds zu überwachen und zu überprüfen, ohne sich dabei jedoch in die Verwaltung des Fonds einmischen zu dürfen.

Er kann vor Ort die Bücher, den Briefwechsel, die Protokolle und egal welche anderen Schriftstücke des Fonds einsehen.

Der Revisor oder Buchprüfer informiert das Verwaltungsorgan des Fonds regelmäßig über die Ergebnisse seiner Untersuchungen und gibt ihm alle Empfehlungen, die er für zweckdienlich hält.

[Art. 12 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des K.E. vom 1. März 1971 (B.S. vom 11. März 1971)]

Art. 13 - Der Revisor oder Buchprüfer legt der zuständigen paritätischen Kommission mindestens ein Mal jährlich einen Bericht über seinen Auftrag vor, und die Kommission lässt dem Ministerium der Arbeit und der Sozialfürsorge eine Kopie davon zukommen.

Dieser Bericht wird zusammen mit dem Jahresbericht des Fonds öffentlich bekannt gemacht.

[Art. 13bis - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates die Maßnahmen in Sachen Kontrolle über die Fonds für Existenzsicherheit sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser Kontrollmaßnahmen festlegen.]

[Art. 13bis eingefügt durch Art. 73 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998)]

Art. 14 - Kommt es zu einer finanziellen Schieflage, die das Bestehen des Fonds oder die Auszahlung der Leistungen gefährdet, fordert der Minister der Arbeit und der Sozialfürsorge die zuständige paritätische Kommission nach Berichterstattung des Revisors oder Buchprüfers dazu auf, die in dieser Situation gebotenen Maßnahmen zu treffen. Der Antrag des Ministers muss mit Gründen versehen sein.

Trifft die paritätische Kommission diese Maßnahmen nicht binnen der vom Minister festgelegten Frist, werden sie vom König von Amts wegen festgelegt.

Die so vom König von Amts wegen festgelegten Maßnahmen bleiben anwendbar, bis der König [ein diesbezügliches in der paritätischen Kommission abgeschlossenes kollektives Arbeitsabkommen] für allgemein verbindlich erklärt hat.

[Art. 14 Abs. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 3 des K.E. vom 1. März 1971 (B.S. vom 11. März 1971)]

KAPITEL V — Sanktionen

Art. 15 - [Unbeschadet des Artikels 496 des Strafgesetzbuches wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wer für eine andere Einrichtung als die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes errichteten Einrichtungen öffentlich von der Bezeichnung "Fonds für Existenzsicherheit" Gebrauch macht.]

[Art. 15 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 15 wie folgt:

"Art. 15 - [Die Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und sanktioniert.]

[Wenn die Sozialinspektoren von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags mit Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse handeln, verfügen sie über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse.]

 $[Art.\ 15\ Abs.\ 1\ ersetzt\ durch\ Art.\ 41\ des\ G.\ vom\ 6.\ Juni\ 2010\ (B.S.\ vom\ 1.\ Juli\ 2010);\ Abs.\ 2\ eingefügt\ durch\ Art.\ 41\ des\ G.\ vom\ 6.\ Juni\ 2010\ (B.S.\ vom\ 1.\ Juli\ 2010)]''$

Art. 16 - [Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen belegt,

- 1. die Arbeitgeber, ihre Angestellten oder Beauftragten sowie die Arbeitnehmer, die sich des Verstoßes gegen die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Königlichen Erlasse oder gegen die durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärten Arbeitsübereinkommen paritätischer Kommissionen schuldig gemacht haben,
- 2. die Arbeitgeber, ihre Angestellten oder Beauftragten sowie die Arbeitnehmer, die die aufgrund des vorliegenden Gesetzes organisierte Überwachung behindert haben,
 - [3. die Fonds für Existenzsicherheit und ihre Verwalter, die gegen Artikel 5bis verstoßen.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 8. Juni 2008 (B.S. vom 16. Juni 2008)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 16 wie folgt:

"Art. 16 - [...]

[Art. 16 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]"

[Art. 16bis - Der Richter, der zu Lasten des Arbeitgebers, seiner Angestellten oder Beauftragten, die die Beiträge nicht oder nicht binnen den festgelegten Fristen gezahlt haben, die Strafe verkündet, verurteilt den Arbeitgeber von Amts wegen zur Zahlung an die mit der Einziehung der Beiträge beauftragte Einrichtung der rückständigen Beiträge, der Beitragszuschläge und der Verzugszinsen, die dieser Einrichtung zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht ausgezahlt

[Art. 16bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 16bis wie folgt:

"[Art. 16bis - [...]]

[Art. 16bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969) und aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]'

Art. 17 - [Im Wiederholungsfall binnen einem Jahr nach einer Verurteilung kann die Strafe auf das Doppelte der Höchststrafe festgelegt werden.]

[Art. 17 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. [anuar 1969)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (*B.S.* vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 17 wie folgt:

"Art. 17 - [...]

[Art. 17 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]"

Art. 18 - [Der Arbeitgeber ist zivilrechtlich verantwortlich für die Zahlungen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt wurden.]

[Art. 18 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 18 wie folgt:

"Art. 18 - [...]

[Art. 18 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe a) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]"

- **Art. 19 -** [§ 1 Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, Kapitel V ausgenommen, aber Kapitel VII einbegriffen, sind auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar.
- § 2 Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzbuches ist auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar, ohne dass der Betrag der Geldbuße 40 % der im vorliegenden Gesetz erwähnten Mindestbeträge unterschreiten darf.] [Art. 19 ersetzt durch Art. 89 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 19 wie folgt:

"Art. 19 - [...]

[Art. 19 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe b) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]"

[Art. 19bis - Die Strafverfolgung wegen der Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der in dessen Ausführung ergangenen Königlichen Erlasse sowie gegen die durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommen paritätischer Kommissionen verjährt in [fünf Jahren] ab der Tat, die Anlass zu der Strafverfolgung gegeben hat.]

[Art. 19bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969) und abgeändert durch einzigen Artikel des G. vom 8. Juli 1991 (B.S. 22. Oktober 1991) und Art. 25 § 2 Nr. 2 des G. vom 23. März 1994 (B.S. vom 30. März 1994)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 19bis wie folgt:

"[Art. 19bis - [...]]

[Art. 19bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969) und aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe c) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]"

[Art. 19ter - Für die in Artikel 16 Nr. 1 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße so oft angewandt, wie es Personen gibt, für die die Beiträge nicht gezahlt wurden, wobei der Betrag der Geldbuße 50.000 [EUR] aber nicht überschreiten darf.]

[Art. 19ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. 30. Januar 1969) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 19ter wie folgt:

"[Art. 19ter - [...]]

[Art. 19ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. 30. Januar 1969) und aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe d) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]"

[Art. 19quater - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Diese Beamten üben diese Überwachung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.]

[Art. 19quater eingefügt durch Art. 225 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. 30. Dezember 1989)]

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 19quater wie folgt:

"[Art. 19quater - [...]]

[Art. 19quater eingefügt durch Art. 225 des G. vom 22. Dezember 1989 (B.S. 30. Dezember 1989) und aufgehoben durch Art. 109 Nr. 14 Buchstabe e) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]"

Art. 20 - Unbeschadet der eventuellen Strafverfolgung kann vom Genuss der durch den Fonds für Existenzsicherheit gewährten Leistungen für maximal dreizehn oder - im Wiederholungsfall - sechsundzwanzig Wochen ausgeschlossen werden, wer unrechtmäßigerweise in den Genuss der besagten Leistungen gekommen ist oder es versucht hat, und zwar entweder indem er eine unrichtige, unvollständige oder verspätete Erklärung gemacht hat oder indem er es versäumt hat, eine Erklärung abzulegen, zu der er verpflichtet ist, oder aber indem er ein unrichtiges oder gefälschtes Dokument vorgelegt hat.

KAPITEL VI — Verjährung

Art. 21 - Es verjähren in drei Jahren:

- 1. ab dem Datum, an dem der Beitrag fällig wird: die Klage gegen einen Arbeitgeber wegen Nicht-Zahlung dieses Beitrags,
- 2. ab dem Datum, an dem die Leistung ausgezahlt werden musste: die Klage eines Begünstigten gegen den Fonds für Existenzsicherheit.

KAPITEL VII — Gerichtsbarkeit

- **Art. 22 -** [Das Arbeitsgericht entscheidet über Streitfälle mit Bezug auf Rechte, die sich aus vorliegendem Gesetz ergeben, und wendet auf Antrag des Fonds für Existenzsicherheit die in Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Sanktionen an.]
- [Art. 22 ersetzt durch Art. 3 (Art. 75) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967(Anlage))]
- [Art. 22bis [Streitfälle mit Bezug auf die Zahlung der dem Fonds für Existenzsicherheit geschuldeten Beiträge fallen in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Diese entscheiden letztinstanzlich bis zu einem Betrag in Höhe von 3.500 Franken.]]

[Art. 22bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. Januar 1969) und ersetzt durch Art. 68 des G. vom 15. Juli 1970 (B.S. vom 30. Juli 1970)]

KAPITEL VIII — Übergangsbestimmungen

Art. 23 - Die Fonds für Existenzsicherheit, die erwähnt sind in Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1953, abgeändert durch die Gesetze vom 23. Mai 1956 und 29. Dezember 1956, und die Fonds, die nach Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes eingerichtet wurden durch den Beschluss einer paritätischen Kommission, der in der im Erlassgesetz vom 9. Juni 1945 zur Festlegung des Statuts der paritätischen Kommissionen vorgesehenen Form für verbindlich erklärt wurde, bleiben weiterhin bestehen und unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Die betreffenden paritätischen Kommissionen sind verpflichtet, die Bestimmungen, die diese Fonds regeln, mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Einklang zu bringen. Versäumen es diese paritätischen Kommissionen, binnen dem Jahr nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* neue Satzungsbestimmungen festzulegen, werden diese von Amts wegen vom König festgelegt.

Die so vom König von Amts wegen festgelegten Bestimmungen bleiben anwendbar, solange die neuen von der paritätischen Kommission festgelegten Bestimmungen noch nicht in der [im Erlassgesetz vom 9. Juni 1945 zur Festlegung des Statuts der paritätischen Kommissionen oder im Gesetz vom 5. Dezember 1968] vorgesehenen Form für verbindlich erklärt wurden.

[Was den Fonds für Existenzsicherheit für die Arbeitnehmer des Kohlehandels von Antwerpen und Umgebung betrifft, bleiben die vor dem 1. Januar 1958 bestehenden Modalitäten für die Festlegung und Einziehung der Beiträge anwendbar. Der König kann die kollektiven Arbeitsabkommen der paritätischen Kommission für den Kohlehandel in Antwerpen und Umgebung, durch die der Beitragsbetrag geändert wird, für allgemein verbindlich erklären.]

- [Art. 23 Abs. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 4 des K.E. vom 1. März 1971 (B.S. vom 11. März 1971); Abs. 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 18. Dezember 1968 (B.S. vom 30. [anuar 1969)]
- Art. 24 Das Gesetz vom 28. Juli 1953, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1956 und 29. Dezember 1956, hat keine Auswirkungen mehr ab dem Datum, an dem vorliegendes Gesetz in Kraft tritt, mit Ausnahme dessen,
- 1. was die Fonds für Existenzsicherheit betrifft, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 ihre Satzung regularisieren müssen und für die das Gesetz vom 28. Juli 1958 als verlängert angesehen wird, bis die abgeänderte Satzung veröffentlicht worden ist,
- 2. was die Bestimmungen von Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Juli 1953 betrifft, die anwendbar bleiben.
 - Art. 25 Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Jedoch bleiben die Bestimmungen - selbst die anders lautenden - der Satzungen der in Artikel 23 Absatz 1 erwähnten Fonds anwendbar, solange sie nicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Einklang gebracht worden sind.